

Finanzamt
Steuernummer

Eingangsstempel

- Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Abs. 4 AStG¹⁾ der Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung i. S. d. § 15 AStG für das Feststellungsjahr 20_____**
- Erklärung zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zum Ende des Feststellungsjahres 20_____**

Zutreffende Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen

I. Allgemeine Angaben zur ausländischen Familienstiftung i. S. d. § 15 AStG		Zeile	
Bezeichnung der Familienstiftung		1	
Straße, Hausnummer		2	
Postleitzahl	Ort	3	
Postleitzahl	Postfach	Staat	4
Ort des Sitzes		5	
Ort der Geschäftsleitung		6	
Wirtschaftsjahr	Gründungsakt vom	7	
Die Stiftung ist Familienstiftung i. S. d. § 15 Abs. 2 AStG, weil der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind.		8	
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </div>			
Es handelt sich um eine Unternehmensstiftung i. S. d. § 15 Abs. 3 AStG, die einer Familienstiftung gleichgestellt ist, weil der Stifter, seine Gesellschafter, von ihm abhängige Gesellschaften, Mitglieder, Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte und Angehörige dieser Personen zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind.		9	
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </div>			
Leitendes Stiftungsgremium (z. B. Stiftungsrat)			
Name und Anschrift der Mitglieder des leitenden Stiftungsgremiums (ggf. bitte gesondertes Blatt beifügen)		10	
		11	
		12	
		13	
		14	
		15	
		16	
		17	
		18	
		19	
Stifter/Bezugs- bzw. Anfallsberechtigte sind gegenüber dem leitenden Stiftungsgremium		20	
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <input type="checkbox"/> weisungs- befugt. <input type="checkbox"/> nicht weisungs- befugt. </div>			

1) Einer Stiftung sind gleichgestellt: sonstige Zweckvermögen, Vermögensmassen und rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen i. S. d. § 15 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AStG (z. B. Trust).

Erklärung zu § 15 Abs. 6 AStG

Die rechtliche und tatsächliche Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen ist unwiderruflich auf die Stiftung übergegangen. Der Nachweis ist erbracht durch 21

(Art des Nachweises) 22

Die rechtliche und tatsächliche Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen ist **nicht** unwiderruflich auf die Stiftung übergegangen. (Bitte auf gesondertem Blatt angeben, wer die rechtliche und tatsächliche Verfügungsmacht ausübt.) 23

Die Familienstiftung hat den Sitz oder die Geschäftsleitung in einem EU-/EWR-Staat ²⁾. 24

Stifter, Bezugs- und Anfallsberechtigte

Angaben zu den Stiftern, Bezugs- und Anfallsberechtigten sind auf der **Anlage ASt Stifter, Bezugs- und Anfallsberechtigte** vorzunehmen. Dies gilt bei erstmaliger Abgabe einer Erklärung, bei Zustiftungen im Wirtschaftsjahr und bei allen Änderungen.

Anlage ASt Stifter, Bezugs- und Anfallsberechtigte ist beigefügt. ist nicht beigefügt, da sich keine Änderungen ergeben haben. 25

Alle Unterlagen (Statuten, Beistatuten, Stiftungsverträge etc. einschließlich aller Änderungen) sind beigefügt. liegen bereits vor. 26

Folgende weitere Anlagen sind beigefügt

Anlage AST-FB-Familienstiftung Anlage AST 1, 2, 3 C Anlage(n) AST 1 C-1 Anzahl _____ 27

Anlage L (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) Anlage SP (Besonderer Spendenabzug) 28

Anlage(n) V Anzahl (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) _____ Zusätzliche Anlage(n) Anzahl _____ 29

Einkunftsquellen der Stiftung (Bitte Quellen genau bezeichnen, ggf. auf besonderem Blatt erläutern!)

Die Stiftung verfügt über folgende Einkunftsquellen

Beteiligungen (soweit nicht in Zeile 32 bzw. Anlage AST 1 C-1 erfasst)

	Inland	Ausland
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

29

Die Stiftung ist an ausländischen Gesellschaften i. S. d. § 15 Abs. 9 AStG beteiligt. (Nähere Angaben hierzu bitte in Anlage AST 1 C-1 eintragen.) 32

Die Stiftung ist Bezugs- bzw. Anfallsberechtigte einer anderen ausländischen Stiftung i. S. d. § 15 Abs. 10 AStG, die nicht den Sitz oder die Geschäftsleitung in einem EU-/EWR-Staat hat. (Nähere Angaben hierzu bitte in Anlage AST 1 C-1 eintragen.) 33

ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem EU-/EWR-Staat hat und hinsichtlich deren Stiftungsvermögens die rechtliche und tatsächliche Verfügungsmacht nachweislich **nicht** unwiderruflich auf die andere Stiftung übergegangen ist. (Nähere Angaben hierzu bitte in Anlage AST 1 C-1 eintragen.) 34

Grundvermögen

	Inland	Ausland
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

36

Kapitalvermögen

	Inland	Ausland
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

39

Sonstige Einkunftsquellen

	Inland	Ausland
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

42

Die Stiftung ist im Inland steuerlich erfasst (beschränkte Steuerpflicht) 45

Finanzamt _____ 45

Steuernummer _____ 46

2) Abkürzungen: EU = Europäische Union; EWR = Europäischer Wirtschaftsraum
3) Für die Ermittlung der jeweiligen Einkünfte gilt § 15 Abs. 7 i. V. m. § 10 Abs. 3 AStG, § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG, § 32d EStG und § 8b Abs. 1 und 2 KStG sind ggf. bei der Zurechnung der ermittelten Einkünfte zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 8 AStG).
4) Einzutragen sind Gewinnausschüttungen einer ausländischen Gesellschaft i. S. d. § 15 Abs. 9 AStG und Zuwendungen einer anderen ausländischen Stiftung nur insoweit, als sie unmittelbar an die Familienstiftung geleistet wurden und soweit diesen Zahlungen nicht bereits zugerechnete Beträge zugrunde liegen (§ 15 Abs. 9 und 10 AStG). Nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG steuerfreie Beträge bitte unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 3 KStG gesondert ermitteln. Verluste aus Kapitalvermögen sind unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 6 EStG gesondert auszuweisen. Nachweise bitte beifügen.
5) Einzubeziehen sind die Einkünfte des jeweiligen Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaften. § 10 Abs. 2 Satz 1 AStG ist nicht anzuwenden.
6) Der Teil der Einkünfte lt. Zeile 75, der den Personen lt. Anlage AST-FB-FamStG zuzurechnen ist.

		€	Zeile
II. Ermittlung der zuzurechnenden Einkünfte der Familienstiftung ³⁾			
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft			
Gewinn und Veräußerungsgewinn (Berechnungsgrundlagen erläutert in beigefügter Anlage L)			47
Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
Gewinn (einschließlich Veräußerungsgewinn)		€	
1. Betrieb			48
Weitere Betriebe (bitte auf gesondertem Blatt)			49
als Mitunternehmer (Gesellschaft, ggf. Finanzamt, Steuernummer)			
_____			50
Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb		▶	51
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
Gewinn aus eigenem Betrieb (einschließlich Veräußerungsgewinn)		€	52
aus Beteiligung (Gesellschaft, ggf. Finanzamt, Steuernummer)			
_____			53
Summe der Einkünfte aus selbständiger Arbeit		▶	54
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
<input type="checkbox"/> Die Einnahmen aus Kapitalvermögen betragen nicht mehr als 801 €.			
Einkünfte aus Kapitalvermögen (Ermittlung bitte auf gesondertem Blatt) ⁴⁾			55
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
(lt. beigefügter Anlage V)			56
Sonstige Einkünfte			
Wiederkehrende Bezüge			
Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen			57
Davon ab: Werbungskosten		-	58
Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen			59
Private Veräußerungsgeschäfte			
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (nur positive Beträge, ggf. nach Verrechnung mit vortragsfähigen Verlusten; Ermittlung bitte auf gesondertem Blatt)			60
Leistungen			
Einnahmen			61
Davon ab: Werbungskosten		-	62
Einkünfte aus Leistungen			63
Summe der sonstigen Einkünfte (Summe des Betrags aus Zeile 59 und der positiven Beträge aus Zeilen 60 und 63)		▶	64
Summe der Einkünfte			65
Davon ab: Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft		-	66
Davon ab: Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke			
Die abzugsfähigen Zuwendungen sind unter Verwendung des Vordrucks Anlage SP zu ermitteln – auch soweit sie im Feststellungsjahr geleistet worden sind –, wenn zum 31.12. des Vorjahres ein Vortrag aus Großspenden (ggf. aus Großspenden an Stiftungen) besteht.			
Lt. Zeile 22 der Anlage SP sind insgesamt abziehbar		-	67
Außer in den Fällen der Zeile 67:			
Abziehbare Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke (Betrag lt. Zeile 95)		-	68
Hinzuzurechnende Einkünfte ausländischer Gesellschaften i. S. d. § 15 Abs. 9 AStG, an denen die ausländische Familienstiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. (Nur positive Beträge; Ermittlung bitte auf gesondertem Blatt unter Berücksichtigung der Beträge in Anlage ASt 1 C-1) ⁵⁾			69
Zuzurechnende Einkünfte anderer ausländischer Stiftungen i. S. d. § 15 Abs. 10 AStG, wenn die ausländische Familienstiftung bezugs- oder anfallsberechtig ist, einschließlich anteilig hinzuzurechnender Einkünfte ausländischer Gesellschaften, an der andere ausländische Stiftungen beteiligt sind. (Nur positive Beträge; Ermittlung bitte auf gesondertem Blatt unter Berücksichtigung der Beträge in Anlage ASt 1 C-1)			70
Zwischensumme			71
Davon ab: Verlustabzug (§ 15 Abs. 7 Satz 3 AStG, § 10d EStG)			
Verlustvortrag (Summe der Beträge lt. Zeilen 87 und 89)		-	72
Verlustrücktrag aus 20_____		-	73
Davon ab: Abzugsbetrag nach § 10g EStG (Abzug höchstens bis auf 0 €)		-	74
Gesamtbetrag der zurechenbaren Einkünfte der Familienstiftung			75
Davon zuzurechnende Einkünfte der Familienstiftung ⁶⁾			76

Fußnoten siehe Seite 2.

VI. Angaben zu den von der Familienstiftung entrichteten Steuern

Die Stiftung hat auf die im maßgebenden Jahr zuzurechnenden Einkünfte Steuern vom Einkommen und Vermögen entrichtet (Nachweise bitte beifügen).

Bezeichnung der anrechenbaren Steuer	Datum	Betrag (ausländische Währung) (mit Währungskürzel, z. B. SFr)	Umrechnungskurs	Tageskurs vom (Datum)	Betrag €

111
112
113
114
115

VII. Sonstige Erklärungen

- Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als **Bevollmächtigter** i. S. d. § 80 AO ist bestellt
- Zum Empfang von Schriftstücken als **inländischer Empfangsbevollmächtigter** i. S. d. § 123 AO ist bestellt
- Zum Empfang von Schriftstücken als **gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter** i. S. d. § 183 AO ist bestellt

116
117
118

Hinweis: Es steht dem benannten Empfangsbevollmächtigten im Feststellungsverfahren grundsätzlich die ausschließliche Einspruchs- und Klagebefugnis zu (§ 352 AO, § 48 FGO). Eine in den Zeilen 117 und 118 erteilte Empfangsvollmacht wirkt auch für künftige Feststellungszeiträume. Dies gilt nicht, falls diese Empfangsvollmacht gegenüber dem Finanzamt widerrufen, in der Feststellungserklärung für ein Folgejahr eine anderweitige Empfangsvollmacht erteilt wird oder dem Finanzamt eine auf einen anderen Empfänger lautende allgemeine, jahrgangsnegrale Empfangsvollmacht vorliegt.

Name, Anschrift, Telefonnummer

119

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung und der Anlagen hat mitgewirkt

Name, Anschrift, Telefonnummer

120

Unterschrift

Die mit der Feststellungserklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung und des § 18 des Außensteuergesetzes erhoben.

Ich wurde von den Beteiligten bevollmächtigt, diese bei der Erstellung und Unterzeichnung der Feststellungserklärung zu vertreten. Der in der Zeile 118 benannte Bevollmächtigte wurde von sämtlichen Feststellungsbeteiligten bestellt. Ich habe alle Feststellungsbeteiligten davon in Kenntnis gesetzt, dass dem in Zeile 118 benannten Bevollmächtigten im Feststellungsverfahren grundsätzlich die ausschließliche Einspruchs- und Klagebefugnis zusteht.

Ort, Datum

Unterschrift(en) aller Beteiligten, für die diese Erklärung abgegeben wird

Steuererklärungen müssen eigenhändig unterschrieben werden!